

BGer 8C 257/2008 vom 4. September 2008

Bundesgericht, 2008-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_257_2008

FR: TF 8C 257/2008 du 4 septembre 2008

IT: TF 8C 257/2008 del 4 settembre 2008

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Zusprechung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt grundsätzlich das Vorliegen eines Berufsunfalles, eines Nichtberufsunfalles oder einer Berufskrankheit voraus (Art. 6 Abs. 1 UVG). Der Unfallversicherer haftet jedoch für einen Gesundheitsschaden nur insoweit, als dieser nicht nur in einem natürlichen, sondern auch in einem adäquaten Kausalzusammenhang zum versicherten Ereignis steht (BGE 129 V 177 E. 3 S. 181). Dabei spielt die Adäquanz als rechtliche Eingrenzung der sich aus dem natürlichen Kausalzusammenhang ergebenden Haftung des Unfallversicherers im Bereich organisch objektiv ausgewiesener Unfallfolgen praktisch keine Rolle, da sich hier die adäquate weitgehend mit der natürlichen Kausalität deckt (BGE 134 V 109 E. 2 S. 111 f.; 127 V 102 E. 5b/bb S. 103). Objektivierbar sind Untersuchungsergebnisse, die reproduzierbar sind und von der Person des Untersuchenden und den Angaben des Patienten unabhängig sind. Von organisch objektiv ausgewiesenen Unfallfolgen kann somit erst dann gesprochen werden, wenn die erhobenen Befunde mit apparativen/bildgebenden

Abklärungen bestätigt wurden und die hiebei angewendeten Untersuchungsmethoden wissenschaftlich anerkannt sind (Urteil 8C_806/2007 vom 7. August 2008, E. 8.2 mit zahlreichen Hinweisen). Sind die geklagten Beschwerden natürlich unfallkausal, nicht aber in diesem Sinne objektiv ausgewiesen, so ist bei der Beurteilung der Adäquanz vom augenfälligen Geschehensablauf auszugehen, und es sind gegebenenfalls weitere unfallbezogene Kriterien einzubeziehen (BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 111 f.). Hat die versicherte Person einen Unfall erlitten, welcher die Anwendung der Schleudertrauma-Rechtsprechung rechtfertigt, so sind hierbei die durch BGE 134 V 109 E. 10 S. 126 ff. präzisierten Kriterien massgebend. Ist diese Rechtsprechung nicht anwendbar, so sind grundsätzlich die Adäquanzkriterien, welche für psychische Fehlentwicklungen nach einem Unfall entwickelt wurden (BGE 115 V 133 E. 6c/aa S. 140), anzuwenden (BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 111 f.; vgl. auch Urteil 8C_583/2007 vom 10. Juni 2008, E. 2.2).

E. 3.1

Es steht fest und ist unbestritten, dass der Versicherte am 21. Mai 2002 eine leichte HWS-Distorsion erlitten hat. Ebenfalls liegt zu Recht ausser Streit, dass der Beschwerdeführer auch über den 31. März 2005 hinaus noch an einem massiven psychischen Beschwerdebild litt, welches durch das Unfallereignis verursacht wurde. Vorinstanz und Verwaltung haben die Adäquanz des Kausalzusammenhanges zwischen Unfallereignis und den anhaltenden Beschwerden aufgrund der Rechtsprechung zur Adäquanzprüfung bei psychischen Unfallfolgeschäden (BGE 115 V 133) geprüft und verneint. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Adäquanz des Kausalzusammenhanges - welche nach der sog. "Schleudertrauma-Rechtsprechung" (vgl. BGE 134 V 109 E. 10 S. 126 ff.) zu prüfen sei - sei zu bejahen.

E. 3.2

Die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage, nach welcher Rechtsprechung die Adäquanzprüfung zu erfolgen habe, braucht vorliegend nicht beantwortet zu werden, da - wie nachstehend gezeigt wird - die Adäquanz des Kausalzusammenhanges selbst bei einer Prüfung nach BGE 115 V 133 zu bejahen ist.

E. 3.3.1

Die Schwere des Unfalles bestimmt sich nach dem augenfälligen Geschehensablauf und nicht nach den Kriterien, welche bei der Beurteilung der Adäquanz bei mittelschweren Unfällen Beachtung finden. Zu prüfen ist im Rahmen einer objektivierten Betrachtungsweise, ob der Unfall eher als leicht, als mittelschwer oder als schwer erscheint, wobei im mittleren Bereich gegebenenfalls eine weitere Differenzierung nach der Nähe zu den leichten oder schweren Unfällen erfolgt. Massgebend sind der augenfällige Geschehensablauf mit den sich dabei entwickelnden Kräften, nicht jedoch Folgen des Unfalles oder Begleitumstände, die nicht direkt dem Unfallgeschehen zugeordnet werden können. Derartigen dem eigentlichen Unfallgeschehen nicht zuzuordnenden Faktoren ist gegebenenfalls bei den Adäquanzkriterien Rechnung zu tragen. Dies gilt etwa für die - ein eigenes Kriterium bildenden - Verletzungen, welche sich die versicherte Person zuzieht, aber auch für - unter dem Gesichtspunkt der besonders dramatischen Begleitumstände oder besonderen Eindringlichkeit des Unfalls zu prüfende - äussere Umstände, wie eine allfällige Dunkelheit im Unfallzeitpunkt oder Verletzungs- resp. gar Todesfolgen, die der Unfall für andere Personen nach sich zieht (SVR 2008 UV Nr. 8 S. 26, E. 5.3.1 [U 2/07]).

E. 3.3.2

Dem Unfallrapport der Polizei Basel-Landschaft vom 27. Juni 2002 ist zum Unfallhergang Folgendes zu entnehmen: Der Versicherte fuhr von Birsfelden her auf die Autobahn H18 in Richtung Reinach. Vor dem Schänzli-Tunnel fuhr er auf dem rechten Fahrstreifen. Offensichtlich hatte ein auf dem linken Fahrstreifen fahrender Lastwagen-Chauffeur den Personenwagen übersehen, als er auf den rechten Fahrstreifen wechselte. In der Folge kollidierte der Lastwagen mit dem Personenwagen des Versicherten, worauf dieser zuerst mit der rechten, anschliessend mit der linken Tunnelwand kollidierte. Da der Versicherte die Sicherheitsgurten nicht trug, schlug er mit dem Kopf heftig gegen die Windschutzscheibe, wobei diese barst. Aufgrund des augenfälligen Geschehensablaufs mit den sich dabei entwickelnden Kräften ist das Ereignis vom 21. Mai 2002 als mittelschwer im Grenzbereich zu den schweren Unfällen zu qualifizieren (vgl. auch Urteile U 587/06 vom 8. Februar 2008, E. 3.4 und 8C_633/2007 vom 7. Mai 2008, E. 6.2.2). Da entgegen der Ansicht der Vorinstanz die Schwere der Verletzungen nicht in die Qualifikation des Unfallereignisses einfliessen darf, kann hiebei offenbleiben, ob der Beschwerdeführer - wie von ihm geltend gemacht - bereits durch die Kollision bewusstlos wurde, oder ob er erst nach Verlassen des Fahrzeuges bewusstlos zusammenbrach. Ebenfalls braucht nicht geprüft zu werden, ob er bei diesem Ereignis eine Hirnkontusion, oder bloss eine Commotio cerebri erlitt.

E. 3.3.3

Ist das Ereignis vom 21. Mai 2002 somit als mittelschwer im Grenzbereich zu den schweren Unfällen zu qualifizieren, so genügt die Erfüllung eines der Adäquanzkriterien, um den natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Ereignis und den organisch nicht nachweisbaren Beschwerden als adäquat und damit als rechtsgenügend erscheinen zu lassen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, ist das Ereignis objektiv betrachtet (RKUV 1999 Nr. U 335 S. 207, E. 3b/cc, U 287/97; vgl. auch Urteil U 587/06 vom 8. Februar 2008, E. 3.4.1) als besonders eindrücklich zu qualifizieren: Der Versicherte ist in einem Autobahntunnel bei voller Fahrt mit einem Lastwagen kollidiert und ins Schleudern geraten, wobei er mehrmals mit der Tunnelwand zusammenstiess. Das Ereignis hatte objektiv einen dramatischen und unmittelbar lebensbedrohenden Charakter. Aufgrund der psychiatrischen Stellungnahmen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer das Ereignis in seiner Tragweite mitbekommen hat. Da bereits die Erfüllung dieses einen Kriteriums den natürlichen Kausalzusammenhang als adäquat erscheinen lässt, brauchen die übrigen Kriterien nicht geprüft zu werden. Somit kann insbesondere offenbleiben, ob die psychischen Beschwerden - wie vom Kreisarzt Dr. W. _____ in seiner Stellungnahme vom 27. November 2002 vermutet - durch eine Iatrogenisierung in der Rehaklinik massgebend verschlimmert wurden.

E. 3.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch die vom Beschwerdeführer über den 31. März 2005 hinaus anhaltend geklagten Beschwerden noch in einem natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zum Unfallereignis vom 21. Mai 2002 standen. Der vorinstanzliche Entscheid ist daher aufzuheben und die Sache zur Prüfung des Anspruchs auf Invalidenrente und Integritätsentschädigung an die SUVA zurückzuweisen.

E. 4

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG ; BGE 133 V 642

E. 5). Diese hat dem Beschwerdeführer überdies eine Parteientschädigung zu entrichten (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.